

SATZUNG

SCHOTTE e. V. - Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

Schottenstraße 7, 99084 Erfurt, Telefon/Fax:: 0361/78929777

(am 03.07.2007 beschlossen von der Mitgliederversammlung des SCHOTTE e. V.)

I. Grundlagen des „SCHOTTE e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SCHOTTE e.V.“
Verein zur Förderung interessierter und talentierter Kinder und Jugendlicher
Es ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Sitz des „SCHOTTE e.V.“ ist Erfurt.
- (3) Der Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Die Arbeit des „SCHOTTE e.V.“ dient ausschließlich gemeinnützigen Bildungsaufgaben im Sinne der Abgabenordnung. Geistig und politisch unabhängig fördert er interessierte und talentierte Kinder und Jugendliche.
Diese Aufgabe dient zugleich der ständigen Fortbildung junger Menschen.
- (2) Diesem Ziel dient der Verein insbesondere durch theaterpädagogische Arbeit, Workshops, Theatertreffen, Kurse und Theaterveranstaltungen für Kinder und Jugendliche verschiedener Anschauungen aus allen Ländern, Kulturen und Berufen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Projekte von anderen Vereinen, die im Sinne der Vereinsziele arbeiten, können aus Mitteln des Vereins unterstützt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft
 - (1.1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des „SCHOTTE e.V.“ anerkennt und unterstützt. Auch juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden.
 - (1.2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und durch ordnungsgemäße Entrichtung des Jahresbeitrags.

- (1.3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag in einer Beitragsordnung fest. Der Beitrag ist zum 01.09. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Förderer / Paten
 - (2.1) Freunde des „SCHOTTE e.V.“ - natürliche und juristische Personen – können Förderer/ Paten werden.
 - (2.2) Förderer / Paten besitzen kein Stimmrecht.
 - (2.3) Der Mindestbeitrag der Förderer / Paten wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder
 - (3.1) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit im „SCHOTTE e.V.“ verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - (3.2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
 - (3.3) Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
 - (4.1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem „SCHOTTE e.V.“ durch den Vorstand oder durch Erlöschen.
 - (4.2) Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich und muss dem Vorstand vorher schriftlich angezeigt werden.
 - (4.3) Der Vorstand kann Mitglieder mit Begründung schriftlich ausschließen, die gegen Ziele, Interessen oder Satzung des „SCHOTTE e.V.“ verstoßen haben. Gegen den Ausschluss kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Einspruch erheben. Der Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (4.4) Ist ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag zwei Jahre in Verzug, erlischt seine Mitgliedschaft nach einer einmaligen Mahnung.

III. Organisation des Vereins

§ 4 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Jugendbeirat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1.1) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Diese wird durch den Vorstand mit der Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt einberufen.
- (1.2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird durch den Vorstand mit der Übersendung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Zwischen dem Antragseingang und der Einberufung darf eine Frist von einer Woche nicht überschritten werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit der Übersendung der Tagesordnung mindestens eine Woche (spätestens aber zwei Wochen) vor dem Zusammentritt einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresplanung.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes und des Jugendbeirates.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) Beschlussfassung und Änderungen der Beitragsordnung.
 - f) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
 - g) Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - h) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Ein ordentliches Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es seinen Jahresbeitrag entrichtet hat.
- (4) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - (5.1) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (5.2) Schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
 - (5.3) Juristische Personen als ordentliche Mitglieder besitzen nur eine Stimme und werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Bevollmächtigung muss schriftlich vorliegen.
 - (5.4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Während der Entgegennahme des Geschäftsberichtes, bei der Abstimmung über die Entlastung und bei der Neuwahl des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
 - (5.5) Für die Neuwahl des Vorstandes ist aus der Mitte der erschienenen Mitglieder ein Wahlvorstand zu bestimmen.
 - (5.6) Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und liegt im Geschäftsbüro zur Einsicht aus. Auf Anforderung kann es einem Mitglied auch zugesandt werden. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen nach der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

- (5.7) Für die Kassen- und Bestandsprüfung wählt die Mitgliederversammlung auf vier Jahre zwei Kassenprüfer. In der ersten Wahlperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresabschlussrechnung und die Belege auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße, dem Haushaltsplan entsprechende Verwendung der Mittel. Sie fertigen darüber einen Prüfbericht an.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Amtsdauer
- (1.1) Den Vorstand bilden der Vorsitzende und sechs weitere Vorstandsmitglieder.
- (1.2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand wählt in konstituierender Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand kann analog einen Schatzmeister wählen.
- (1.3) Scheiden während der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl erfolgen.
- (1.4) Die Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren vom Gesamtvorstand bestimmten Vorstandsmitgliedern wahrgenommen, von denen jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind.
- (2) Aufgaben des Vorstandes:
- (2.1) Der Vorstand leitet den „SCHOTTE e.V.“ nach den Richtlinien der Satzung.
- (2.2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (2.3) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (2.4) Der Vorstand soll nur ein Vorstandsmitglied haben, das hauptamtlich im „SCHOTTE e. V.“ angestellt ist.
- (2.5) Vorstandsmitglieder dürfen für die Erledigung laufender Verwaltungsaufgaben und zum Zwecke der Geschäftsbesorgung angemessen vergütet werden.
- (2.6) Der Vorstand legt die Jahresplanung, den Jahresabschluss sowie den geprüften Geschäftsbericht der Mitgliederversammlung vor. Der Jahresabschluss muss fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorliegen und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder zur Einsichtnahme vorliegen.

§ 7 Der Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im „SCHOTTE e.V.“ gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand unterstützt den Jugendbeirat in seinen Aufgaben.

- (2) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Mitgliedsversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Der Jugendbeirat kann mit dessen Einverständnis ein Vorstandsmitglied bestimmen, welches die Interessen des Jugendbeirates im Vorstand vertritt.
- (4) Der Jugendbeirat muss vom Vorstand auf Verlangen gehört werden.
- (5) Der Jugendbeirat erstattet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf aller folgenden Voraussetzungen:
 - Zur Auflösung des Vereins ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
 - Dieser Antrag muss durch mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder durch mind. 2/3 der Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.
 - Zwischen dem Tag des Antragseingangs und dem Tag der Mitgliederversammlung ist eine mindestens dreiwöchige, maximal sechswöchige Frist zu wahren.
 - Der Verein ist aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der - auch außerordentlichen – Mitgliederversammlung darüber beschlossen haben.
- (2) Vermögenswerte bei Auflösung
Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Spiel und Theater in Thüringen e. V., Dr. – Wilhelm – Külz -Straße 20, 99974 Mühlhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein oder ungültig werden, so bleibt die Satzung als ganzes rechtswirksam und an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen tritt eine dem Satzungszweck und Inhalt am nächsten kommende Bestimmung oder die gesetzliche Regelung.